

**Herzlich
willkommen!**

Anhörungspflicht vor
Unterrichtung der
Staatsanwaltschaft?

15.05.2024 | Hannover | Dipl.-Jur. Emil Penkov

Agenda

1. Problemaufriss
2. Anhörungspflicht
3. Unterrichtungspflicht
4. Fazit



Kapitel 01

Problemaufriss

1. Problemaufriss

- Meinungen in der Literatur: Unterrichtung der Staatsanwaltschaft = Verwaltungsakt (VA).
- Problem: wenn VA (+), dann Grundsätze des Sozialverwaltungsverfahrens nach dem SGB X anzuwenden.
- Insbesondere Beachtung der Anhörungspflicht nach § 24 SGB X.
- Vereinbarkeit mit Unterrichtungspflicht?

Kapitel 02

Anhörungspflicht

2. Anhörungspflicht

- Anhörungspflicht besteht nur vor Erlass eines VA, mithin i. R. e. Sozialverwaltungsverfahren.
- Legaldefinition des § 31 S. 1 SGB X gleichlautend mit § 35 S. 1 VwVfG:

„Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“

- Voraussetzungen:
 - Behörde
 - Hoheitliche Maßnahme
 - Öffentliches Recht
 - Regelung
 - Einzelfall
 - Außenwirkung

Kapitel 03

Unterrichtungspflicht

3. Unterrichtungspflicht

- Pflicht der Krankenkassen zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft nach § 197a Abs. 4 SGB V

„Die Krankenkassen [...] sollen die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte.“

- Unterrichtung der Staatsanwaltschaft = Mitteilung des Fehlverhaltenssachverhalts an die Staatsanwaltschaft.
- Bloße Mitteilung = schlichtes Verwaltungshandeln = Realakt.

3. Unterrichtungspflicht

- Prüfung auf möglichen Anfangsverdacht = Sozialverwaltungsverfahren?
- Entscheidung über Unterrichtung der Staatsanwaltschaft = VA?
- Jedenfalls keine Regelung: keine Begründung, Veränderung bzw. Aufhebung oder Feststellung einer Rechtslage.
- Evtl. belastende Feststellung einer Rechtslage allenfalls durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.
- Krankenkasse prüft nur auf die Möglichkeit eines Anfangsverdachts hin.
- Feststellung eines Anfangsverdachts sowie Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch Staatsanwaltschaft → Herrin des Verfahrens.



3. Unterrichtungspflicht

- Sozialverwaltungsverfahren mit Sinn und Zweck des § 197a Abs. 4 SGB V unvereinbar.
- Potenzielle Beschuldigte durch Anhörung gewarnt.
- Gefährdung der strafrechtlichen Ermittlungen → Strafvereitelung.
- Paradoxes Ergebnis: gesetzliche Unterrichtungspflicht ggü. der Staatsanwaltschaft i. R. e. Sozialverwaltungsverfahrens = ggf. Strafvereitelung = Verstoß gegen den Gesetzesauftrag der Krankenkassen.

Kapitel 04

Fazit

4. Fazit

- Unterrichtung der Staatsanwaltschaft = Realakt.
- Unterrichtungsprüfung ≠ Sozialverwaltungsverfahren.
- Keine Regelung i. S. d. § 31 S. 1 SGB X.
- Anhörungspflicht = unvereinbar mit sozial- und strafrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Dipl.-Jur. Emil Penkov

KKH – Kaufmännische Krankenkasse

E-Mail:

emil.penkov@kkh.de

Telefon:

0511/2802-1725